

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Wucherpennig (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **Förderung von Maßnahmen und Projekten durch Mittel aus dem Vermögen der ehemaligen Parteien und Massenorganisationen der DDR (PMO)**

Die **Kleine Anfrage 3759** vom 11. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Landeshaushalt des Freistaats Thüringen wurden bereits am 18. Juli 2018 die auf Thüringen entfallenden Mittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in Höhe von 32.418.408,45 Euro vereinnahmt. Laut der Antwort des Thüringer Finanzministeriums vom 18. Dezember 2018 auf die Kleine Anfrage 3445 des Abgeordneten Walk (CDU) soll zum damaligen Zeitpunkt eine Priorisierung förderfähiger Projekte und Maßnahmen im Ergebnis einer ersten fachlichen Prüfung durch die jeweiligen Fachressorts sowie einer Aufteilung auf die Förderbereiche unter Einhaltung der nach den bestehenden Verwaltungsvereinbarungen mit der Bundesanstalt für vermögensbedingte Sonderaufgaben (VV-PMO) vorgegebenen Quotierung erfolgt sein. Lokalen Zeitungsberichten zufolge sollen einige Projekte, wie zum Beispiel ein Naturerlebniszentrum in Jena, für das die Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz laut Ostthüringer Zeitung vom 14. November 2018 bereits "symbolisch den Bescheid einer finanziellen Förderung übergeben" konnte, längst einen Förderbescheid erhalten haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Förderanträge zur Verwendung von PMO-Mitteln lagen der Landesregierung für welche Projekte und Maßnahmen bis zum 28. Februar 2019 vor?
2. Mit welchem Ergebnis wurde die Priorisierung förderfähiger Projekte und Maßnahmen inzwischen abgeschlossen?
3. Welche Maßnahmen und Projekte sollen konkret unterstützt beziehungsweise gefördert werden? Welche Maßnahmen und Projekte davon sind bereits positiv in welcher Höhe beschieden worden und welche wurden abgelehnt beziehungsweise sollen abgelehnt werden?
4. Nach welchen Kriterien außer der Einhaltung der geltenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Treuhandanstalt beziehungsweise Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und den Ländern vom 11. Februar 1994 und 18. Januar 2008 haben die jeweiligen Fachressorts sowie die Thüringer Staatskanzlei die Priorisierung und eventuell bereits die Entscheidung für förderfähige Projekte und Maßnahmen vorgenommen? Wie werden die Entscheidungen jeweils begründet?

5. Welche Begründungen wurden bei den jeweils abgelehnten Förderanträgen vorgebracht? Warum wurde der Antrag des Grenz museums Schiff lersgrund am 18. Januar 2019 abgelehnt? Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass bei der Prüfung der Bewilligung von Förderanträgen den Grenz museen eine besonders hohe Priorität eingeräumt werden sollte?
6. Wie erklärt sich der Widerspruch zwischen der Antwort des Thüringer Finanzministeriums vom 18. Dezember 2018 auf die Frage 6 der Kleinen Anfrage 3445, wonach "noch keine Bewilligungen" erfolgt seien und einem Zeitungsbericht in der Ostthüringer Zeitung vom 14. November 2018 über die symbolische Übergabe des Bescheids einer finanziellen Förderung eines Naturerlebnis zentrums aus PMO-Mitteln durch die Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz in Jena?

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine Übersicht der bis zum März 2019 vorliegenden Anmeldungen und Anträge ist in der Anlage 1 zusammengefasst. Es ergeben sich keine großen inhaltlichen Veränderungen gegenüber der Übersicht, die bei der Kleinen Anfrage 3445 übersendet wurde. Aufgrund der weiter fortgeschrittenen Abstimmung ergaben sich jedoch zum Teil Konkretisierungen oder Änderungen im Hinblick auf die Maßnahmen/Projekte zum Beispiel im Hinblick auf Antragsteller oder aufteilbare Teilprojekte.

Zu 2.:

Im Ergebnis der Priorisierung und Abstimmung erfolgte eine Planung der Verwendung. Eine Übersicht über die geplanten sogenannten "PMO-Projekte beziehungsweise Maßnahmen" (Stand: März 2019) ist in der Anlage 2 zusammengefasst.

Zu 3.:

Aus der Anlage 2 sind die Maßnahmen und Projekte, welche zum Stand März 2019 geplant waren, erkennbar.

Von diesen Maßnahmen und Projekten wurden die Vorhaben in den Gemeinden Probstzella (170.000 Euro) und Bornhagen (30.000 Euro) sowie die Maßnahme "Anschaffung von Büro-Erstausstattungen für die LIGA Selbstvertretung Thüringen e. V. bereits beschieden. Letztere Maßnahme wurde in Höhe von 16.345 Euro (laut Anlage 2 geplant 20.000 Euro) beschieden.

Für die Ausreichung der PMO-Mittel bedarf es keines gesonderten Förderprogramms. Zuwendungen erfolgen grundsätzlich auf Grundlage vorhandener Richtlinien oder aufgrund der (allgemeinen) Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) durch die zuständigen Fachressorts beziehungsweise die Thüringer Staatskanzlei.

Für die anderen Maßnahmen und Projekte (der Anlage 1) ist keine Berücksichtigung im Rahmen der Verwendung der Mittel aus dem sogenannten PMO-Vermögen vorgesehen.

Zu 4.:

Ich nehme Bezug auf die Ausführungen zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 3445.

Zur Konkretisierung füge ich als Anlagen die mit der Bundesanstalt für vermögensbedingte Sonderaufgaben bestehenden Verwaltungsvereinbarungen aus den Jahren 1994, 2008 und 2018 (vergleiche Anlagen 3 bis 5), die parallel Geltung haben, bei und führe ergänzend aus:

Es gelten strenge inhaltliche Zweckbindungen. Zwingendes Kriterium ist die Gemeinnützigkeit. Darüber hinaus ist eine sogenannte Quotierung einzuhalten. Die Mittel sind zu 60 Prozent für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung einzusetzen (sogenannter Förderbereich a). Im Übrigen sind sie zu circa 25 Prozent für investive und investitionsfördernde Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken im Bereich der öffentlichen Hand (sogenannter Förderbereich b) und zu circa 15 Prozent für investive und investitionsfördernde Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken im Bereich nichtstaatlicher Träger (sogenannter Förderbereich c) einzusetzen. Der kommunale Bereich ist angemessen zu berücksichtigen. Insgesamt sind die Mittel bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mittelausreichung erfolgt ist, zu verwenden.

Die Auswahl geeigneter Projekte war diesen Voraussetzungen unterzuordnen.

Unter Berücksichtigung der Beschlusslage des Thüringer Landtags (vergleiche Drucksache 6/5340) fand zudem die Zielausrichtung Modernisierung der im Freistaat existierenden Erinnerungs- und Gedenkorte als Stätten der Bildung, Aufklärung und wissenschaftlicher Aufarbeitung als authentische Orte Eingang in die Entscheidungsfindung.

Aufgrund der vorgegebenen Quotierung ist eine Vielzahl unterschiedlich gelagerter Maßnahmen möglich. Im Förderbereich a kommen vor allem eigene Investitionen des Freistaats in Betracht. Nur 15 Prozent (circa 4,8 Millionen Euro) der erhaltenen Mittel stehen als "klassische" Zuwendung für nichtstaatliche Träger (Förderbereich c) zur Verfügung.

Bereits die von den Ressorts als geeignet gemeldeten Maßnahmen und beim Freistaat eingegangenen Anträge, überstiegen die insgesamt verfügbaren PMO-Mittel als Ganzes erheblich. Darüber hinaus zeigte sich ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den vorgegebenen Förderbereichen. Vor allem im sogenannten Förderbereich c überstiegen die Anträge das verfügbare Volumen um das Vielfache.

Es erfolgte eine Priorisierung und Auswahl der Maßnahmen und Projekte. Kriterien waren dabei die oben genannten Vorgaben der Verwaltungsvereinbarungen und des Landtagsbeschlusses, sowie die Einschätzung zur Umsetzbarkeit und der Planungsstand des jeweiligen Projekts (innerhalb des Verwendungszeitraums). Wie bereits oben ausgeführt, muss die Mittelverwendung vier Jahre nach Auszahlung gegenüber der Bundesanstalt für vermögensbedingte Sonderaufgaben abgerechnet werden.

Für eine Ausreichung als Zuwendung müssen darüber hinaus die Voraussetzungen der entsprechenden Förderrichtlinien oder der (allgemeinen) Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 ThürLHO erfüllt sein.

Weiterhin war die Auswahl der Projekte so zu gestalten, das die jeweils verfügbare Quote möglichst genau getroffen wird.

Darüber hinaus waren für eine Verwendung in den Jahren 2018/2019 die Vorgaben des Haushaltsvermerks im Haushaltsplan bei Kapitel 17 16 Titel 342 01 und für eine Verwendung in den Folgejahren die haushalterischen Vorgaben für die Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Zu 5.:

Zur Komplexität der Auswahl von Maßnahmen und Projekten verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 4.

Sofern beim Thüringer Finanzministerium Anträge von Betroffenen eingegangen sind und keine Berücksichtigung erfolgte, wurden die Antragsteller mit einem entsprechenden Schreiben informiert. Hauptgrund für eine Nichtberücksichtigung war in der Regel, dass nicht genug Mittel vorhanden waren, um alle Anträge zu berücksichtigen. Im Thüringer Finanzministerium vorliegende Anträge wurden an die entsprechenden Fachressorts zur Prüfung eventueller anderer Fördermöglichkeiten abgegeben.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass bei der Prüfung der Bewilligung von Förderanträgen den Grenz-museen und anderen Erinnerungsorten eine besonders hohe Priorität eingeräumt werden sollte. Dem oben genannten Landtagsbeschluss wurde Folge geleistet. Aus der Anlage 2 ist ersichtlich, dass beim Deutschen Museum Mödlareuth, Gedenkstätte Andreasstraße, Gedenkstätte Point-Alpha und beim Grenzlandmuseum Teistungen Maßnahmen und Projekte vorgesehen sind. Auch die Maßnahme auf der Leuchtenburg dient zum Teil der Aufarbeitung des SED-Unrechts.

Der Antrag des Grenz-museums Schiffersgrund fiel zum einen in den sogenannten Förderbereich c, für den nur circa 4,86 Millionen Euro zur Verfügung standen. Für diesen Förderbereich überstieg das vorliegende Antragsvolumen das verfügbare Volumen in besonderem Maße.

Darüber hinaus wurde das Grenz-museum Schiffersgrund bereits im Rahmen des Förderprogramms LEADER gefördert. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft führte in einem Schreiben an das Landratsamt Landkreis Eichsfeld daher wie folgt aus:

"Das Grenz-museum Schiffersgrund hat im Rahmen von LEADER für den 'Neubau eines Eichsfeldcenters - 1. BA' und für den 'Neubau Eingangsbereich - 2. BA' Fördermittel erhalten. Die angespannte Finanzlage der Antragsteller ist uns bekannt. Daher können mit der Neufassung der Richtlinie ILE/REVIT zweckgebundene Leistungen von Dritten, die ein Interesse an der Durchführung des Projekts haben, zur Reduzierung

des Eigenanteils herangezogen werden, soweit die Zuwendungsempfänger für diesen Zweck keine andere Förderung erhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die PMO-Mittel nicht zur Reduzierung des Eigenanteils verwendet werden können, da die PMO-Mittel eine Förderung darstellen."

Zu 6.:

Die genannte Maßnahme wurde Anfang November auf Grundlage der vorliegenden Informationen als berücksichtigungsfähige, geeignete PMO-Maßnahme eingestuft.

Auf Grundlage der potenziellen Einschätzung als geeignete PMO-Maßnahme erfolgte ein Treffen zwischen Vertretern des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz mit den Antragstellerinnen/Antragstellern im Zuge eines Vor-Ort-Termins, bei dem auch ein Journalist der Funke Mediengruppe anwesend war. Im Artikel über diesen Termin schreibt die Ostthüringer Zeitung vom 14. November 2018, dass das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz "symbolisch" einen Bescheid einer finanziellen Förderung des Freistaats übergeben hat. Damit war offensichtlich die in Aussichtstellung der Förderung gemeint. Das Projekt ist noch nicht beschieden, eine konkrete Förderung ist für die Jahre 2020 bis 2021 vorgesehen.

Taubert  
Ministerin

Anlagen\*

#### Endnote:

- \* Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

# Anträge PMO-Vermögen

Anlage 1

Antragsteller / Einreicher	Projektbezeichnung	Antragshöhe in Euro
Verein der Freunde und Förderer des Schlosses Crossen e. V.	Schloss Crossen	20.000.000
Kohlebahnen e. V. Meuselwitz	Instandsetzung u. Zulassung einer Dampflokomotive	95.000
Stiftung Leuchtenburg	Infrastrukturelle Erschließung mit dem Schwerpunkt Barrierefreiheit der Leuchtenburg und Darstellung der Burggeschichte	550.000
Dtsch. Jugendherbergswerk LV Thüringen e. V.	Barrierefreier Anbau Jugendherberge Ilmenau	1.500.000
JABZ Schloss Sinnershausen gGmbH	Barrierefreier Ausbau (Aufzug + Umbau Bad, Toiletten, Zimmer) im Bildungszentrum der Thür. Jugendfeuerwehren	350.000
Landessportbund Thür. e. V.	Sanierungs- u. Modernisierungsmaßnahmen am Objekt SEZ (Seesport- u. erlebnispädagogisches Zentrum Kloster Saalburg-Ebersdorf) + Erweiterung der Bettenkapazität	3.000.000
Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e. V.	Investitionsmaßnahmen Kinderhospiz Tambach-Dietharz - Sanierung Haus 2, Neubau Haus 3, Außenanlage + jeweilige Ausstattung	1.178.473
Evang-Luther. Kirchgemeinde Kahla Förderkreis Johann-Walter-Orgel	2. Bauabschnitt des Gesamtprojekts "Johann-Walter-Orgel" in der Stadtkirche St. Margarethen Kahla	500.000
Stiftung Klosterkirche Thalbürgel	Ergänzung der Klosterkirche Thalbürgel um barrierefreie Gebäude	1.000.000
Stadt Jena, Kommunalservice Jena	Naturerlebniszentrum Mittleres Saaletal -Schottplatz	1.881.000
Stiftung Südthür. Kammerorchester	2-jähr. Projektförderung als Anschub-Finanzierung für das Südthür. Kammerorchester	592.000
Stadt Greiz	Aufbau neuer Magazinräume im Oberen Schloss Greiz	671.000
Grenzmuseum Schifflersgrund Arbeitskreis Grenzinformation e.V. Landrat	Aufbau neuer Eingangsbereich und Verwaltungsgebäude - Grenzmuseum Schifflersgrund	300.000
Förderverein "Wiederaufbau Glockenturm St. Johannis in Ellrich" e.V.	Wiederaufbau der Kirchtürme in Ellrich	ohne Angabe

## Anträge PMO-Vermögen

Antragsteller / Einreicher	Projektbezeichnung	Antragshöhe in Euro
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Greiz	Restaurierung der Kreuzbach-Jehmlich-Orgel in der Stadtkirche St. Marien in Greiz	200.000
Gemeinde Troistedt Der Bürgermeister	Ortsverbindung von Troistedt nach Gutendorf (ehemalige eingetragene Panzerstraße der Warschauer Vertragsstaaten)	352.240
Stadt Nordhausen	Park Hohenrode, Nordhausen	2.718.750
Stadt Geisa	Stadt Geisa, Erweiterung Point Alpha Teilobjekt 1: Parkhaus Teilobjekt 2: westlicher Flügel Schlossensemble Teilobjekt 3: Ehemaliges Gebäude Marktplatz	6.588.300
TFM, TMWWDG	Breitbandausbau	8.000.000
TSK, TMWWDG	Touristische Investitionen für die BUGA auf den Bereichen - Petersberg (u.a. für die Landespräsentation) - EGA-Gelände - Außenstandorte	5.000.000
Kommunaler Zweckverband	"Mödlareuth" - Ausstellung	800.000
Verein Kulturpalast Unterwellenborn e.V.	Kulturpalast Unterwellenborn, Dachinstandsetzung	250.000
Stadt Vacha	Burg Wendelstein (Heimat - und Grenzmuseum) Anlauf- Informations- und Dokumentationspunkt zum Grünen Band und zur ehemaligen innerdeutschen Grenze	895.000
TSK	Wartburgstiftung (barrierefreier Schrägaufzug)	2.000.000
Blinden- und Sehbehindertenverband	Beschaffung und Ausbau eines Transporters	60.000
Closewitzer Burschen- und Heimatverein e.V.	Wiederaufbau Turm der Closewitzer Kirche	200.000
Jüdisches Ensemble Berkach in Süd-Thüringen	Sanierung und Ausbau des Jüdischen Ensembles Berkach (Synagoge)	975.000
Stiftung Ettersberg	Gedenkstätte Andreasstraße Ausstellung im Außenbereich (Stiftung Ettersberg)	30.000
Grenzlandmuseum Eichsfeld e.V.	Grenzlandmuseum Teistungen	50.000
TSK	Viehauktionshalle	500.000
Stiftung Europäische Jugend- und Begegnungsstätte Weimar	Europäische Jugend- und Begegnungsstätte Weimar Sanierung Heizung, Wasser, Dach	500.000

## Anträge PMO-Vermögen

Antragsteller / Einreicher	Projektbezeichnung	Antragshöhe in Euro
KIEZ Ferienpark Feuerkuppe	Sanierung Ferienpark Feuerkuppe	1.310.000
DJH LV Thüringen	Umbau Internat der Polizei zu Jugendherberge Mühlhausen	4.000.000
TMBJS	Teams zur Qualitätssicherung bei Sonderpädagogischer Begutachtung (TQB)	100.000
Träger Stadt Mühlhausen	Umsetzung der Leitlinien der AG "Inklusive Erwachsenenbildung Barrierefreie Zugänge, 47 Maßnahmen bei 10 Trägern	2.000.000
Stadt Gera als Schulträger	Sanierung 4. Regelschule Gera-Lusan	5.000.000
TMMJV	Aufarbeitung der Justiz in der ehem. DDR Jenaer Zentrum zur Dokumentation und Erforschung des Rechts der ehem. DDR Tagungsband, Wanderausstellung	133.000
TMWWDG	Aufbau eines Frauenhofer Kompetenzzentrums für innovative Batterietechnologie und -fertigung	6.000.000
Messe Erfurt	Investitionen zur Modernisierung Messe Erfurt	6.000.000
Gemeinden Bornhagen Gemeinde Probstzella	Grünes Band Info-Pavillion, Aktualisierung von Ausstellungen in Bornhagen und Probstzella	250.000
Gemeinde Probstzella	Instandsetzung Kollonnenweg mit Brückensanierung u.a. in Pottiga und Ellrich	543.000
Landschaftspflegeverband	Grünes Band Errichtung Schafstall zur Unterstützung von Weideprojekten	250.000
kreiseigene Service-Gesellschaft des LK Nordhausen Zuwendungsempfänger Stadt Ellrich	Sanierung Gutsgebäude "Spiegelsche Haus"	4.000.000
Stadt Plaue	Sanierung jüdischer Friedhof Plaue	200.000
DRK Landesverband Thüringen	Generalsanierung Pflegeheim "Christianenheim" Erfurt	5.777.078
LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.	Anschaffung Büro-Erstausstattung für die Geschäftsstelle der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.	20.000
privater Träger Hospiz Schwarzatal	Außenanlagen am Hospiz Schwarzatal/ Katzhütte	180.000
Landratsamt Kyffhäuserkreis	Sanierung und Neugestaltung Feuerwehrtechnisches Zentrum Artern	2.700.000

## Anträge PMO-Vermögen

Antragsteller / Einreicher	Projektbezeichnung	Antragshöhe in Euro
Landratsamt Kyffhäuserkreis	Sanierung Steilwand Kyffhäuser	1.204.600
Stadt Oberhof	Oberhof Sport- und Tourismusstandort 1. Ausstellung mobiles "Immersives Spitzensport-Erlebnis" 2. "Walk of Fame Oberhof"	570.045
Weg der Mitte e.V.	Kloster Gerode Erweiterung des Kultur- und Friedensraumes	Ohne Angabe

**Vermögen der ehemaligen Parteien und Massenorganistationen der DDR  
Kurzübersicht - Geplante "PMO-Maßnahmen/Projekte" (Gesamt)**

Stand: März 2019

Ressort	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Antragsteller	Förderbereich Meldung Ressorts	PMO- Volumen Planung
TSK	BUGA			a	1.500.000
TSK	BUGA			b	800.000
TSK	BUGA			c	200.000
TSK	Grenzanlage-Mödlareuth	Neugestaltung Freigelände, Restaurierung und Sicherung der Grenzanlagen	Kommunaler Zweckverband Dt-Dt Museum Mödlareuth	b	800.000
TSK	Gedenkstätte Andreasstraße	Darstellung der pol. Hausgeschichte als Ausstellung im Außenbereich	Stiftung Ettersberg	c	30.000
TSK	Gedenkstätte Point-Alpha	Weiterentwicklung Grenzlehrpfad "Observation Point Alpha", Erneuerung Außenbereich und technische Infrastruktur	Point-Alpha-Stiftung	c	42.000
TSK	Grenzlandmuseum Teistungen	Garage für Nutzfahrzeuge,	Grenzlandmuseum Eichsfeld e.V., Teistungen	c	50.000
TSK	Kulturpalast Unterwellenborn	Dachinstandsetzung	Förderverein	c	250.000
TSK	ev.-luth. Kirchgemeinde Greiz	Restaurierung der Kreuzbach-Jehmlich-Orgel, Stadtkirche St. Marien	Kirchgemeinde	b	200.000
TSK	Leuchtenburg (Aufarbeitung SED-Unrecht)	barrierefreien Ausbau, Burggeschichte als Internierungslager	Stiftung Leuchtenburg	c	550.000
<b>TSK</b>	a) öffentliche Hand im Bereich wirtsch. Umstrukturierung			<b>nur a)</b>	<b>1.500.000</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke öffentl. Hand			<b>nur b)</b>	<b>1.800.000</b>
	c) soziale und kulturelle Zwecke nichtstaatlicher Träger			<b>nur c)</b>	<b>1.122.000</b>
<b>TSK - SUMME</b>					<b>4.422.000</b>
TMIK	Jugendausbildungs- und Begegnungszentrum (JABZ) gGmbH Schloss Sinnerhausen	Barrierefreier Ausbau Bildungszentrum der Thür. Feuerwehren	JABZ gGmbH (Gesellschafter Thür. Feuerwehrverband e.V.)	c	350.000
TMIK	Landkreis Kyffhäuser Feuerwehrtechnisches Zentrum Artern	Sanierung und Neugestaltung Feuerwehrtechnisches Zentrum Artern	Landratsamt Kyffhäuser	b	2.700.000
<b>TMIK</b>	a) öffentliche Hand im Bereich wirtsch. Umstrukturierung			<b>nur a)</b>	<b>0</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke öffentl. Hand			<b>nur b)</b>	<b>2.700.000</b>
	c) soziale und kulturelle Zwecke nichtstaatlicher Träger			<b>nur c)</b>	<b>350.000</b>
<b>TMIK - SUMME</b>					<b>3.050.000</b>
TMBJS	Landessportbund Thüringen Seesport- und Erlebnispädagogisches Zentrum Kloster	Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen Erweiterung der Bettenkapazität - Neubau Beherbergungshaus (barrierefreie Nutzung)	Landessportbund Thür. e.V.	c	3.000.000
<b>TMBJS</b>	a) öffentliche Hand im Bereich wirtsch. Umstrukturierung			<b>nur a)</b>	<b>0</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke öffentl. Hand			<b>nur b)</b>	<b>0</b>
	c) soziale und kulturelle Zwecke nichtstaatlicher Träger			<b>nur c)</b>	<b>3.000.000</b>
<b>TMBJS - SUMME</b>					<b>3.000.000</b>

Ressort	Maßnahme	Kurzbeschreibung	Antragsteller	Förderbereich Meldung Ressorts	PMO- Volumen Planung
TMWWDG	Fraunhofer-Kompetenzzentrums für innovative Batterietechnologie und -fertigung	Aufbau eines Fraunhofer-Kompetenzzentrums für innovative Batterietechnologie und -fertigung Ergänzung bestehenden Kompetenzbereiche und Geräteinfrastrukturen	FhG	a	5.000.000
TMWWDG	Breitbandausbau	Förderung des flächendeckenden Ausbaus der Breitbandversorgung auf mind. 50 Mbit/s	Kommunen	a	6.000.000
TMWWDG	Defensionskaserne Petersberg	Herrichtung/ Verkehrssicherung Defensionskaserne Petersberg	LEG	a	500.000
TMWWDG	Messe Erfurt GmbH	Investitionen zur Modernisierung sowie Instandhaltung	Messe Erfurt GmbH	a	4.000.000
TMWWDG	Oberhof als Sport- und Tourismusstandort	Ausstellung mobiles "Immersives Spitzensport-Erlebnis" "Walk of Fame Oberhof"	Stadt Oberhof	a	570.100
<b>TMWWDG</b>	a) öffentliche Hand im Bereich wirtsch. Umstrukturierung			<b>nur a)</b>	<b>16.070.100</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke öffentl. Hand			<b>nur b)</b>	<b>0</b>
	c) soziale und kulturelle Zwecke nichtstaatlicher Träger			<b>nur c)</b>	<b>0</b>
<b>TMWWDG - SUMME</b>					<b>16.070.100</b>
TMASGFF	Kinderhospiz Mitteldeutschland	Umbau und Ausstattung Haus 2 und 3	Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.	c	370.800
TMASGFF	Geschäftsstelle der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.	Anschaffung Büro-Erstausrüstung für die	LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V.	c	20.000
<b>TMASGFF</b>	a) öffentliche Hand im Bereich wirtsch. Umstrukturierung			<b>nur a)</b>	<b>0</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke öffentl. Hand			<b>nur b)</b>	<b>0</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke nichtstaatlicher Träger			<b>nur c)</b>	<b>390.800</b>
<b>TMASGFF - SUMME</b>					<b>390.800</b>
TMUEN	NaturErlebnisZentrum Mittleres Saaletal	Errichtung eines NaturErlebnisZentrum auf dem Gelände des Otto-Schott- Platz in Jena	Kommunalservice Jena (KSJ) / Stadt Jena	a	1.881.000
TMUEN	Probstzella	Aktualisierung und Umsetzung der Ausstellung "Erlebnis Grünes Band" in den Grenzbahnhof Probstzella	Gemeinde Probstzella	b	170.000
TMUEN	Bornhagen	Errichtung eines Info- Pavillon mit Aussichtsplattform in der Gemeinde Bornhagen	Gemeinde Bornhagen	b	30.000
TMUEN	Kyffhäuser	Sanierung der Steilwand am Kyffhäuserdenkmal	Landkreis Kyffhäuserkreis	b	1.204.600
<b>TMUEN</b>	a) öffentliche Hand im Bereich wirtsch. Umstrukturierung			<b>nur a)</b>	<b>1.881.000</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke öffentl. Hand			<b>nur b)</b>	<b>1.404.600</b>
	c) soziale und kulturelle Zwecke nichtstaatlicher Träger			<b>nur c)</b>	<b>0</b>
<b>TMUEN - SUMME</b>					<b>3.285.600</b>
TMIL	Spiegelsche Haus in Ellrich/Werna	Sanierung	keiseigene Service-Gesellschaft	b	500.000
TMIL	Jüdischer Friedhof in Plaue	Sanierung der Einfriedungsmauern, der Treppenanlagen und der Terrassen, Sicherung des Baumbestandes	Stadt Plaue	b	200.000
TMIL	Gedenkstätte Point-Alpha, Geisa	Parkhaus unter Gangolfipark, Verbesserung der Parkplatzsituation	Stadt Geisa	b	500.000
TMIL	Park Hohenrode, Nordhausen		Stadt Nordhausen	b	500.000
TMIL	Thalbürgel Klosterkirche	Ergänzung der Klosterkirche Thalbürgel um barrierefreie Gebäude	Kirchgemeinde	b	500.000
<b>TMIL</b>	a) öffentliche Hand im Bereich wirtsch. Umstrukturierung			<b>nur a)</b>	<b>0</b>
	b) soziale und kulturelle Zwecke öffentl. Hand			<b>nur b)</b>	<b>2.200.000</b>
	c) soziale und kulturelle Zwecke nichtstaatlicher Träger			<b>nur c)</b>	<b>0</b>
<b>TMIL - SUMME</b>					<b>2.200.000</b>

**SUMME - Ressorts**

**32.418.500**

<b>FÖRDERBEREICH-Quote</b>	a	<b>19.451.100</b>
	b	<b>8.104.600</b>
	c	<b>4.862.800</b>
<b>SUMME</b>		<b>32.418.500</b>
<b>Verteilbares Volumen</b>		32.418.408
(Abweichungen zu "SUMME" aufgrund von Rundungen)		

## Förderbereiche nach Ressorts

<b>Zweck gemeinnützig investiv und investitionsfördernd</b>	<b>Anteil</b>	<b>32.418.408,45</b>
investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung	0,60	
<b>a)</b>		<b>19.451.045,07</b>
soziale und kulturelle Zwecke im Bereich der öffentl. Hand	0,25	
<b>b)</b>		<b>8.104.602,11</b>
soziale und kulturelle Zwecke im Bereich nichtstaatl. Träger	0,15	
<b>c)</b>		<b>4.862.761,27</b>

### PMO-Volumen

	Ergebnis Abfrage Ressorts	Vgl. zu Vorgabe
a) investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung		
TSK	1.500.000,00	
TMIK	0,00	
TMBJS	0,00	
TMMJV		
TMWWDG	16.070.100,00	
TMASGFF	0,00	
TMUEN	1.881.000,00	
TMIL	0,00	
<b>Gesamt a)</b>	<b>19.451.100,00</b>	<b>-54,93</b>
b) soziale und kulturelle Zwecke im Bereich der öffentl. Hand	Ergebnis Abfrage Ressorts	
TSK	1.800.000,00	
TMIK	2.700.000,00	
TMBJS	0,00	
TMMJV		
TMWWDG	0,00	
TMASGFF	0,00	
TMUEN	1.404.600,00	
TMIL	2.200.000,00	
<b>Gesamt b)</b>	<b>8.104.600,00</b>	<b>2,11</b>
c) soziale und kulturelle Zwecke im Bereich nichtstaatk. Träger	Ergebnis Abfrage Ressorts	
TSK	1.122.000,00	
TMIK	350.000,00	
TMBJS	3.000.000,00	
TMMJV		
TMWWDG	0,00	

zugesagt

TMASGFF	390.800,00	
TMUEN	0,00	
TMIL	0,00	
<b>Gesamt c)</b>	<b>4.862.800,00</b>	<b>-38,73</b>
<b>Summen Ressorts</b>	<b>32.418.500,00</b>	<b>-92</b>

TSK a)	1.500.000,00	
TSK b)	1.800.000,00	
TSK c)	1.122.000,00	
<b>Gesamt TSK</b>	<b>4.422.000,00</b>	
TMIK a)	0,00	
TMIK b)	2.700.000,00	
TMIK c)	350.000,00	
<b>Gesamt TMIK</b>	<b>3.050.000,00</b>	
TMBJS a)	0,00	
TMBJS b)	0,00	
TMBJS c)	3.000.000,00	
<b>Gesamt TMBJS</b>	<b>3.000.000,00</b>	
TMMJV a)	0,00	
TMMJV b)	0,00	
TMMJV c)	0,00	
<b>Gesamt TMMJV</b>	<b>0,00</b>	
TMWWDG a)	16.070.100,00	
TMWWDG b)	0,00	
TMWWDG c)	0,00	
<b>Gesamt TMWWDG</b>	<b>16.070.100,00</b>	
TMASGFF a)	0,00	
TMASGFF b)	0,00	
TMASGFF c)	390.800,00	
<b>Gesamt TMASGFF</b>	<b>390.800,00</b>	
TMUEN a)	1.881.000,00	
TMUEN b)	1.404.600,00	
TMUEN c)	0,00	
<b>Gesamt TMUEN</b>	<b>3.285.600,00</b>	
TMIL a)	0,00	
TMIL b)	2.200.000,00	
TMIL c)	0,00	
<b>Gesamt TMIL</b>	<b>2.200.000,00</b>	
<b>Summe-Ressorts</b>	<b>32.418.500,00</b>	

6. Ausfertigung von 7 Ausfertigungen  
für den Freistaat Thüringen

Verwaltungsvereinbarung

betreffend des gemäß § 20 b Parteiengesetz der DDR in Verbindung mit Buchstabe  
d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages  
zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu verwendenden Vermögens der Parteien und  
der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorga-  
nisationen der DDR.

Die Treuhandanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts,

vertreten durch den Vorstand

- Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des  
Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR -

und

das Land Berlin,

*Ulrich Pieforth*

vertreten durch den Regierenden Bürgermeister

das Land Brandenburg,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

das Land Sachsen-Anhalt,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

der Freistaat Sachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten

nachstehend "Länder/Land" genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung:

*DDR*  
*✓*

*19370/91*

## Präambel

Das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unterliegt gemäß § 20 b des Parteiengesetzes der DDR in Verbindung mit Buchstabe d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages der treuhänderischen Verwaltung, die seit dem 3. Oktober 1990 durch die Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR ausgeübt wird. Gemäß Buchstabe d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages ist das treuhänderisch verwaltete Vermögen, dessen Rückführung an früher Berechtigte nicht möglich ist und das nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden.

### Artikel 1 Verfügbares Vermögen

Treuhandanstalt und Unabhängige Kommission legen mindestens halbjährlich fest, welche Vermögenswerte zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Buchstaben d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingesetzt werden.

### Artikel 2 Zweckbindung

(1) Das verfügbare Vermögen ist

zu ca. 60 % für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung,

im übrigen für investive und investitionsfördernde Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken (ca. 25 % im Bereich der öffentlichen Hand, ca. 15 % im Bereich nicht-staatlicher Träger)

einzusetzen. Der kommunale Bereich ist angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Treuhandanstalt behält sich vor, im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission Parteivermögen für jedes Haushaltsjahr, beginnend ab 1994, im Benehmen mit den Ländern die konkreten Verwendungszwecke bzw. Projektträger unter Berücksichtigung der jeweils für eine gemeinnützige Verwendung verfügbaren Mittel gesondert festzulegen. Eine Abweichung von der in Absatz 1 genannten prozentualen Verteilung ist für einen bestimmten Zeitraum möglich, soweit durch Gesamtsaldierung im Rahmen einer Schlußabrechnung der in Absatz 1 genannten Verteilung entsprochen wird.

(3) Werden keine konkreten Verwendungszwecke bzw. Projektträger festgelegt, können die zur Verfügung stehenden Mittel den Ländern zur Verwendung gemäß Absatz 1 zugewiesen werden.

(4) Die Länder bzw. Projektträger überwachen die zweckgerechte Mittelverwendung und übersenden der Treuhandanstalt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Der Bericht enthält insbesondere die Anzahl und die Art der geförderten Vorhaben und die Höhe der hierfür eingesetzten Mittel. Die Länder bzw. Projektträger werden der Treuhandanstalt aus begründetem Anlaß erbetene sonstige Angaben über die Verteilung und Verwendung der Mittel machen.

(5) Soweit Mittel zweckwidrig verwendet werden, ist ein entsprechender Betrag von dem Land bzw. Projektträger unverzüglich an die Treuhandanstalt zurückzuführen und rückwirkend vom Zeitpunkt der Zurverfügungstellung an in Höhe von 6 vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen wachsen dem in Artikel 1 genannten Vermögen zu.

(6) Hinsichtlich der an Projektträger überwiesenen Mittel ist ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes zu vereinbaren.

### Artikel 3 Aufteilungsgrundsätze

(1) Das in Artikel 1 genannte Vermögen wird in der Regel in Form von Geldmitteln zur Verfügung gestellt. Sachvermögen wird von der Treuhandanstalt zu diesem Zwecke zuvor veräußert.

(2) Den Ländern können auf Antrag einzelne Vermögensgegenstände von der Treuhandanstalt zu einem im Rahmen der wirtschaftlichen Umstrukturierung bzw. der kulturellen oder sozialen Nutzung konkret bestimmten Zweck übertragen werden. Der Antrag kann auch zugunsten einer Kommune gestellt werden. Die Übertragung erfolgt einschließlich auf dem Gegenstand ruhender Rechte, Kosten und Verpflichtungen. Artikel 2 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend; Grundlage für die Verzinsung von Sachvermögen ist der Verkehrswert des Vermögensgegenstandes.

## Artikel 4 Ermittlung des Gesamtwertes

Für die Aufteilung des in Artikel 1 genannten Vermögens wird im Rahmen einer Schlußabrechnung der Gesamtwert des Vermögens festgestellt. Dieser ergibt sich aus den eingesetzten Barmitteln und dem Wert der gegenständlich aufgeteilten Vermögensgegenstände nach Artikel 3 Absatz 2. Bei gegenständlicher Aufteilung ist der durch die Treuhandanstalt festgestellte Verkehrswert unter Anrechnung der auf dem Gegenstand ruhenden Rechte, Lasten und Verpflichtungen im Zeitpunkt der Übertragung maßgebend.

## Artikel 5 Aufteilungsmaßstab, Anrechnungen, Wertausgleich

(1) Das in Artikel 1 genannte Vermögen wird nach der Einwohnerzahl (Stand 31. Dezember 1991) aufgeteilt:

- Land Berlin 8,11 %
- Land Brandenburg 16,10 %
- Land Mecklenburg-Vorpommern 11,98 %
- Freistaat Sachsen 29,63 %
- Land Sachsen-Anhalt 17,88 %
- Freistaat Thüringen 16,30 %

(2) Im Rahmen der jährlich zu vereinbarenden Verwendungszwecke kann ein sachlich gebotener abweichender Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

(3) Auf den Anteil eines jeden Landes nach Absatz 1 werden angerechnet:

- a) Vermögenswerte aus dem in Artikel 1 genannten Vermögen, die künftig kommunale Gebietskörperschaften aufgrund besonderer Absprachen unmittelbar erhalten,
- b) Vermögensgegenstände, Erlöse aus Veräußerungen und sonstige Finanzmittel, die die Länder oder die in dem jeweiligen Land gelegenen Gebietskörperschaften aus dem in Artikel 1 genannten Vermögen bereits erhalten haben oder erhalten werden,
- c) der auf das jeweilige Land entfallende Anteil einer Projektförderung durch einen Projektträger.

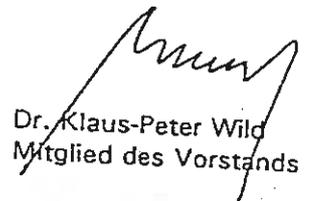
(4) Die endgültige Aufteilung der Vermögenswerte wird durch eine Schlußabrechnung festgestellt. Übersteigt bei der Schlußabrechnung der einem Land zugeflossene Wert des Vermögens den Wert des dem Land nach Absatz 1 zustehenden Anteils, so hat das Land eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz an die Treuhandanstalt zu leisten. Rückführungen nach Satz 2 und Artikel 2 Abs. 5 werden entsprechend dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet.

Für das Land Berlin:

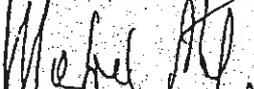
  
Elmar Pieroth  
Senator Finanzen

Für die Treuhandanstalt:

  
Birgit Breuel  
Präsidentin

  
Dr. Klaus-Peter Wild  
Mitglied des Vorstands

Für das Land Brandenburg:

  
Dr. Manfred Stolpe  
Ministerpräsident

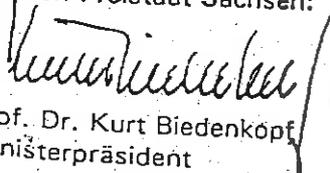
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

*in Vertretung*   
Dr. Bernd Seite  
Ministerpräsident

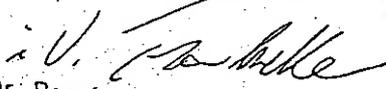
Für das Land Sachsen-Anhalt:

*i. V.*   
Dr. Christoph Bergner  
Ministerpräsident

Für den Freistaat Sachsen:

  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf  
Ministerpräsident

Für den Freistaat Thüringen:

*i. V.*   
Dr. Bernhard Vogel  
Ministerpräsident



Vereinbarung  
zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens

zwischen

der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, Markgrafenstr. 47, 10117 Berlin,  
- als treuhänderische Verwalterin über das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen und Massenorganisationen der ehemaligen DDR gem. §20b PartG iVm Anlage II Kap. II Sachgebiet A Abschnitt III Maßgabe lit. d) Satz 1 des Einigungsvertrages -

- nachstehend "BvS" genannt

sowie

dem Land Berlin

sowie

dem Land Brandenburg

sowie

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

sowie

dem Land Sachsen-Anhalt

sowie

dem Freistaat Sachsen

sowie

dem Freistaat Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt

## Präambel

Das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der ehemaligen DDR, das am 07. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist (im folgenden „PMO-Vermögen“) unterliegt gem. § 20 b des "Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen" (PartG-DDR) i. V. m. Anlage II Kap. II Sachgebiet A Abschnitt. III Maßgabe lit. d) Satz 1 des Einigungsvertrages der treuhänderischen Verwaltung. Die treuhänderische Verwaltung wird seit dem 03. Oktober 1990 durch die BvS ausgeübt.

Am 11.02.1994 wurde zwischen der BvS und den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung zur Verwendung des PMO-Vermögens geschlossen. Auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung - und ausgestaltender Folgevereinbarungen gem. Art. 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung - sind bereits Mittel an die Länder geflossen.

Im Altschuldenregelungsgesetz (ARG) vom 06.03.1997 wurde in Art. 1 § 3 Abs. 2 bezüglich der Verwendung der Mittel festgelegt, dass zur Tilgung des Länderanteils am Erblastentilgungsfonds jährlich von 1998 bis 2004 ein Betrag von 105.000.000,00 DM (53.685.647,53 €) aus dem PMO-Vermögen an den Bund abzuführen war. Dies ergab einen Gesamtbetrag von 735.000.000,00 DM (375.799.532,68 €).

Ebenso im ARG wurde eine Einmalzahlung von 300.000.000,00 DM (153.387.564,36 €), sowie im Zeitraum 1997 bis 2004 jährliche Zahlungen von 6.250.000,00 DM (3.195.574,26 €) zur Verwendung im Sinne des PartG-DDR und der Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1994 freigegeben. Diese Gelder wurden, im Rahmen von gesonderten Vereinbarungen, der Gesellschaft für Investorenwerbung (50.000.000,00 DM/ 25.564.594,06 €) sowie den Ländern zur Aufstockung zum „Konsolidierungsfonds II“ (250.000.000,00 DM/ 127.822.970,30 €) zur Verfügung gestellt. Die jährlichen Zahlungen i.H.v. 6.250.000,00 DM (3.195.574,26 €) erhielt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz zur Finanzierung von Projekten in den Ländern, entsprechend dem hierfür festgelegten Länderschlüssel der Förderrichtlinien "Dach und Fach".

In Konkretisierung des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Stiftung Aufarbeitung) vom 05. Juni 1998 hat die Stiftung Aufarbeitung auf Grundlage einer abschließenden Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Stiftung Aufarbeitung zur abschließenden Befriedigung des gesetzlichen Anspruchs einen Betrag iHv 75 Mio. € aus dem PMO-Vermögen erhalten.

In Erfüllung der in oben genannter Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1994 enthaltenen Festlegung wurde zum 31.12.2003 eine Abrechnung zur Feststellung der bisherigen Verwendung erstellt, die mit Abrechnungen zum 31.12.2004 und 31.12.2005 fortgeschrieben wurde.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

## A Verfügbares Vermögen

1. Grundlage dieser Vereinbarung über die Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens ist die auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1994 erstellte Abrechnung zum 31.12.2003 (**Anlage 1**) nebst Fortschreibungen zum 31.12.2004 (**Anlage 2**) und zum 31.12.2005 (**Anlage 3**), die von den Ländern nach einer vorgenommenen Plausibilitätsprüfung hiermit grundsätzlich anerkannt wird.
2. Die zukünftige Einnahmen-/Ausgabenrechnung zum 31.12. eines Jahres ist im 1. Halbjahr des Folgejahres den Ländern zu übermitteln.
3. Sollte sich aus der Endabrechnung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz über die ihr bis einschließlich 2004 entsprechend Art. 1 § 3 Abs. 2 Satz 1 ARG zur Verfügung gestellten Mittel ein zurückzuführender Restbetrag ergeben, wird dieser mit der Einnahmen-/Ausgabenrechnung dem noch zu verteilenden PMO-Vermögen zugeführt. Entsprechendes gilt, abweichend von Art. 5 Abs.4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1994, für eine etwaige zweckwidrige Verwendung der noch nicht vollständig eingesetzten Mittel aus den Vereinbarungen zur Aufstockung zum „Konsolidierungsfonds II“ vom 25.02.1997 der Länder Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen sowie für etwaige Rückflüsse - bzw. Teilrückflüsse gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierung - aus zur Erfüllung der Stiftung Aufarbeitung nicht mehr benötigter Finanzmittel.

## B Empfänger der Geldmittel

Das mit jährlicher Abrechnung von der BvS festgestellte verfügbare PMO-Vermögen wird ausschließlich auf die Länder entsprechend dem unter Art. 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1994 festgelegten Verteilerschlüssel aufgeteilt.

## C Auszahlungsmodalitäten/Rückforderungen

1. Entsprechend den als Anlagen beigefügten Abrechnungen ergibt sich *zum 31.12.2005* ein Rückforderungsanspruch des PMO-Vermögens gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern iHv 28.025.737,35 € und gegenüber dem Freistaat Thüringen iHv 6.807.299,72 €. Zinsen auf diese Rückforderungsansprüche werden *bis zur Schlußabrechnung* nicht erhoben.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich wegen der Berücksichtigung des FEDI-Bereiches in der Abrechnung noch Veränderungen bzgl. der vorgenannten Rückforderungsansprüche ergeben können. Die endgültige Abrechnung bleibt deshalb der Schlussabrechnung vorbehalten.

2. Die Auszahlung des sich aus der Einnahmen-/Ausgabenrechnung der BvS ergebenden verfügbaren Betrages erfolgt nach Bestätigung durch das BMF und einer Plausibilitätsprüfung durch die Länder. Die Länder werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung gegenüber der BvS ein Land bestimmen, das die Plausibilitätsprüfung koordiniert; dieses Land wird weitere Auskünfte von der BvS zur Plausibilisierung erhalten.

Auszahlungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern und den Freistaat Thüringen erfolgen erst, wenn eine vollständige Verrechnung mit den festgestellten Rückforderungsansprüchen erfolgt ist. Die aus der Verrechnung im PMO-Vermögen verbleibenden Beträge werden zum Ausgleich der festgestellten Ausgleichsansprüche der übrigen Länder verwendet. Nachträgliche Verringerungen der gegenüber Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen festgestellten Rückforderungsansprüche werden bis zur Schlussabrechnung mit künftigen Auszahlungen verrechnet.

#### D Zweckbindung

1. Die auf Grundlage dieser Vereinbarung an die Länder ausgereichten Mittel sind für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke entsprechend Artikel 2 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1994 in den Ländern einzusetzen.

Die ausgereichten Mittel nebst etwaig aufgelaufener Zinsen sind bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres nach Ausreichung einer unter Absatz 1 genannten Verwendung zuzuführen. Beträge, die von einem Land nicht innerhalb dieser Zeit ausgereicht werden, sind unverzüglich an die BvS für das PMO-Vermögen zurückzuzahlen.

2. Die zweckentsprechende Verwendung der an die Länder ausgereichten Mittel ist von den Ländern in geeigneter Form nachzuweisen.

Der BvS ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres nach Ablauf des Verwendungszeitraumes gemäß D. 1 Abs. 2 eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung zu übergeben.

Für den Fall der zweckwidrigen Verwendung der Mittel durch die Länder ist der entsprechende Betrag von dem betroffenen Land an die BvS für das PMO-Vermögen zurückzuführen und rückwirkend vom Zeitpunkt der Zurverfügungstellung iHv 6 % p.a. zu verzinsen.

**E Rechtsnachfolger der BvS**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung der BvS übertragenen Aufgaben und Rechte auf einen eventuellen Rechtsnachfolger oder einen noch mit den Aufgaben der BvS im Rahmen des § 20 b PartG-DDR zu betrauenden Dritten übergehen können; die Länder stimmen einer etwaigen Übertragung der Aufgaben der BvS aus dieser Vereinbarung und der Verwaltungsvereinbarung vom 11.02.1994 auf einen Rechtsnachfolger oder eine Nachfolgeeinrichtung schon jetzt unwiderruflich zu.

Ort, Datum, Funktion

Land Berlin:

Land Brandenburg:

Land Mecklenburg-Vorpommern:

Land Sachsen-Anhalt:

Freistaat Sachsen:

Freistaat Thüringen:

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben:



Dr. Halstenberg  
Abwickler

**Vereinbarung**

**zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens**

zwischen

der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, Anstalt des öffentlichen Rechts, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,  
- als treuhänderische Verwalterin über das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen und Massenorganisationen der ehemaligen DDR gemäß § 20b PartG-DDR -

- nachstehend "**BvS**" genannt -

sowie

dem Land Berlin

sowie

dem Land Brandenburg

sowie

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

sowie

dem Land Sachsen-Anhalt

sowie

dem Freistaat Sachsen

sowie

dem Freistaat Thüringen

- nachstehend "**Länder**" genannt -

## Präambel

Das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der ehemaligen DDR, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist (im folgenden „PMO-Vermögen“) unterliegt gemäß § 20b des "Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen" (PartG-DDR) der treuhänderischen Verwaltung. Die treuhänderische Verwaltung wird seit dem 3. Oktober 1990 von der Treuhandanstalt [gemäß § 1 der Treuhandanstalt-Umbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3913) umbenannt in BvS] ausgeübt.

Am 11.02.1994 (VV 1994) und am 18.01.2008 (VV 2008) wurden zwischen der BvS und den Ländern Verwaltungsvereinbarungen zur Verwendung des PMO-Vermögens geschlossen. Auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarungen - und ausgestaltender Folgevereinbarungen gem. Art. 2 Abs. 2 der VV 1994 - sind bereits Mittel an die Länder geflossen.

Die VV 1994 und die VV 2008 werden mit dieser Verwaltungsvereinbarung an veränderte Umstände angepasst und neu gefasst; im Übrigen gelten die Regelungen der VV 1994 bzw. VV 2008, soweit nicht durch diese Verwaltungsvereinbarung geändert, weiter.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

### A Verfügbares Vermögen

1. Grundlage dieser Vereinbarung über die Einnahmen-/Ausgabenrechnung (im Folgenden „Abrechnung“) und Verteilung des PMO-Vermögens sind die von der BvS erstellten Abrechnungen zum 31.12.2003 nebst jährlichen Fortschreibungen bis zum 31.12.2017, die von den Ländern nach vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen grundsätzlich anerkannt wurden.
2. Die zukünftigen Abrechnungen erfolgen für das Jahr 2018 und die Folgejahre nicht mehr jährlich sondern - zur Minimierung des damit verbundenen Aufwandes für die BvS und die Länder - alle vier Jahre zum Jahresende, mithin erstmals wieder zum 31.12.2021. Die Abrechnung ist im 1. Halbjahr des Folgejahres den Ländern zu übermitteln.

Sollte allerdings zum jeweiligen Jahresende vor Ablauf eines Vier-Jahres-Zeitraumes ein verfügbares Vermögen größer als 5 Mio. € von der BvS festgestellt werden, ist von der BvS zum Jahresende eine Abrechnung zu erstellen und im 1. Halbjahr des Folgejahres den Ländern zu übermitteln.

Soweit im Einzelfall dem PMO-Vermögen ein Betrag von mehr als 50 Mio. € zufließt, wird die BvS unterjährig innerhalb von 3 Monaten nach endgültigem Mittelzufluss das verfügbare Vermögen in einer Abrechnung feststellen und innerhalb dieser Frist diese Abrechnung den Ländern übermitteln.

Die Frist des Vier-Jahres-Zeitraumes zur Erstellung einer erneuten Abrechnung gemäß Abs.1 beginnt jeweils am Ende des Jahres zu laufen, zu dem eine Abrechnung erstellt wurde.

... sollte sich aus der Evaluierung des Finanzbedarfs der Stiftung Aufarbeitung ergeben, dass das aus dem PMO-Vermögen stammende Stiftungskapital zur weiteren Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr in voller Höhe erforderlich ist und ein Teil des Stiftungskapitals im Rahmen der ursprünglichen Zweckbindung des PMO-Vermögens für andere Zwecke verwendet werden kann, wird dieser Teil des Stiftungskapitals dem noch zu verteilenden PMO-Vermögen zugeführt und in der folgenden Abrechnung erfasst.

## **B Auszahlungsmodalitäten/Rückforderungen**

Die Auszahlung des sich aus der Abrechnung der BvS ergebenden verfügbaren Betrages erfolgt nach Bestätigung durch das BMF und einer Plausibilitätsprüfung durch die Länder. Die Länder werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung gegenüber der BvS ein Land bestimmen, das die Plausibilitätsprüfung koordiniert; dieses Land wird auf Verlangen weitere Auskünfte von der BvS zur Plausibilisierung erhalten.

## **C Zweckbindung**

1. Die an die Länder ausgereichten Mittel sind entsprechend Art. 2 Abs. 1 VV 1994 einzusetzen.

Die ausgereichten Mittel nebst etwaig aufgelaufener Zinsen sind bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mittelausreichung erfolgt ist, der unter Absatz 1 genannten Verwendung zuzuführen. Beträge, die von einem Land nicht innerhalb dieser Zeit ausgereicht werden, sind unverzüglich an die BvS für das PMO-Vermögen zurückzuzahlen.

2. Die zweckentsprechende Verwendung der an die Länder ausgereichten Mittel ist von den Ländern in geeigneter Form nachzuweisen.

Der BvS ist jeweils zum 30.09. des Folgejahres nach Ablauf des Verwendungszeitraumes gemäß Lit. C 1 Abs. 2 eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung zu übergeben.

Die Rückzahlungspflicht der Länder nach Lit. D 2. Abs. 3 VV 2008 erstreckt sich nicht auf im Rahmen der Zweckbindung ausgezahlte Zuwendungen an Dritte, bei denen die Mittel vom Zuwendungsempfänger aufgrund festgestellter zweckwidriger Verwendung nachträglich zurückgefordert werden. In solchen Fällen werden die vom Zuwendungsempfänger zurückfließenden Mittel durch das betreffende Land erneut im Rahmen der Zweckbindung eingesetzt.

Der in Lit. D 2. Abs. 3 VV 2008 genannte Zinssatz beträgt nunmehr 3,5% p.a.

## **D Rechtsnachfolger der BvS**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung der BvS übertragenen Aufgaben und Rechte auf einen eventuellen Rechtsnachfolger oder einen noch mit den Aufgaben der BvS im Rahmen des § 20 b PartG-DDR zu betrauenden Dritten übergehen können; die Länder stimmen einer etwaigen Übertragung der Aufgaben der BvS aus dieser Vereinbarung sowie der VV 1994 und VV 2008 auf einen Rechtsnachfolger oder eine Nachfolgeeinrichtung schon jetzt unwiderruflich zu.

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Ort, Datum, Funktion

Land Berlin:

Berlin, 21.6.2018



Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Finanzsenator

Land Brandenburg:

Potsdam,



Christian Görke, Finanzminister

Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin,

21.6.2018



Mathias Brodtkorb, Finanzminister

Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg,



André Schröder, Finanzminister

Freistaat Sachsen:

Dresden,

29.6.2018



Dr. Matthias Haß, Finanzminister

Freistaat Thüringen:

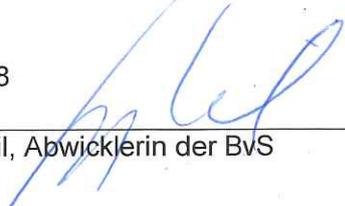
Erfurt,



Heike Taubert, Finanzministerin

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben:

Berlin, 23.5.2018



Elke Schnurpheil, Abwicklerin der BvS

## **B e s c h l u s s**

### **Verwendung von Zuweisungen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Vermögen)**

Der Landtag hat in seiner 110. Sitzung am 22. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag beschließt:

- I. Die Aufarbeitung der SED-Diktatur in all ihren Facetten ist weder überflüssig noch rückwärtsgewandt. Aufarbeitung ist fester Bestandteil der demokratischen Kultur von morgen, sie bleibt ein fester Bestandteil des täglichen Wirkens von Landtag und Landesregierung im Freistaat Thüringen. Der Landtag ist sich seiner hieraus ergebenden besonderen Verantwortung bewusst.
- II. Der Landtag bittet die Landesregierung, sich im Zusammenhang mit der Auszahlung der Mittel aus dem PMO-Vermögen für folgende Ziele einzusetzen:
  1. Dem Einsatz von Mitteln aus dieser Herkunft für Investitionen in die Modernisierung der im Freistaat existierenden Erinnerungs- und Gedenkorte als Stätten der Bildung, Aufklärung und wissenschaftlicher Aufarbeitung und dabei insbesondere für die drei ehemaligen Bezirksdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), Andreasstraße Erfurt, Amthordurchgang Gera und Suhl als authentischen Orten
  2. Hinsichtlich der restlichen auszukehrenden Mittel mit den berechtigten Bundesländern und dem Bund über die Verwendung zur Errichtung eines Fonds für soziale Härtefälle und bisher nicht berücksichtigte Gruppen von Opfern des SED-Unrechts zu verhandeln.
- III. Der Landtag bittet, dass bei der Vergabe der Mittel aus dem PMO-Vermögen für diese Zwecke die Fachöffentlichkeit als Experte einbezogen wird.

Carius  
Präsident des Landtags